

## Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/1672, 20/2163 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften

#### A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338), welches größtenteils am 1. August 2022 in Kraft tritt, wurden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 80) umgesetzt. Durch das DiRUG wurden notarielle Beglaubigungen von Handelsregisteranmeldungen mittels Videokommunikation bereits für bestimmte Rechtsträger sowie notarielle Beurkundungen von Willenserklärungen im Rahmen der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs) mittels Videokommunikation für zulässig erklärt; Sachgründungen wurden bislang hiervon ausgenommen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll das Verfahren der Online-Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen für alle Rechtsträger geöffnet werden. Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, Anmeldungen zum Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister in den Anwendungsbereich des notariellen Verfahrens für Online-Beglaubigungen einzubeziehen. Ferner soll der Anwendungsbereich des notariellen Verfahrens der Online-Beurkundung auf GmbH-Sachgründungen, Gründungsvollmachten und einstimmig gefasste Beschlüsse zur Änderung des GmbH-Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalmaßnahmen ausgeweitet werden.

#### B. Lösung

Durch die im Ausschuss beschlossenen Änderungen soll unter anderem bei der Beurkundung mittels Videokommunikation insbesondere für GmbHs sowie für Personenhandelsgesellschaften mehr Flexibilität bei der Auswahl einer Notarin oder eines Notars geschaffen werden, indem in den Fällen, in denen die Eigenschaft als Gesellschafter aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren Re-

gister ersichtlich ist, auch der Wohnsitz oder Sitz eines Gesellschafters der betroffenen juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft als örtlicher Anknüpfungspunkt für die Tätigkeit einer Notarin oder eines Notars in Betracht kommen soll.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1672, 20/2163 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 22. Juni 2022

## **Der Rechtsausschuss**

**Elisabeth Winkelmeier-Becker**  
Vorsitzende

**Esra Limbacher**  
Berichterstatter

**Stephan Mayer (Altötting)**  
Berichterstatter

**Dr. Till Steffen**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

**Tobias Matthias Peterka**  
Berichterstatter

**Clara Bünger**  
Berichterstatterin

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften  
– Drucksachen 20/1672, 20/2163 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften<sup>1)</sup></b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften<sup>1)</sup></b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Handelsgesetzbuchs</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 12 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„Die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig.“	
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Änderung der Bundesnotarordnung</b>	<b>Änderung der Bundesnotarordnung</b>
Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 10a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	1. § 10a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
a) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gesellschaft“ durch die Wörter „juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Nummer 3 wird das Wort „Gesellschafter“ durch die Wörter „organenschaftlichen Vertreters“ <i>und</i> das Wort „Gesellschaft“ durch die Wörter „juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.	b) In Nummer 3 wird das Wort „Gesellschafter“ durch die Wörter „organenschaftlichen Vertreters“, das Wort „Gesellschaft“ durch die Wörter „juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft“ <b>und der Punkt am Ende durch ein Semikolon</b> ersetzt.
	c) <b>Folgende Nummer 4 wird angefügt:</b>  „4. der Wohnsitz oder Sitz eines Gesellschafters der betroffenen juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, sofern die Eigenschaft als Gesellschafter aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren Register ersichtlich ist.“
2. § 33 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Erzeugung“ durch das Wort „Erstellung“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Erzeugung“ durch das Wort „Erstellung“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „erzeugt“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt.	
3. § 78p wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Das Videokommunikationssystem kann weitere Funktionen umfassen, die der Anbahnung, der Vorbereitung, der Durchführung oder dem Vollzug der Urkundstätigkeit dienen.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
„(3) Das Bundesministerium der Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen zu treffen über	
1. die Einrichtung des Videokommunikationssystems,	
2. den technischen Betrieb des Videokommunikationssystems,	
3. die für die Funktionen des Videokommunikationssystems erforderlichen Datenverarbeitungen,	
4. die Datensicherheit und	
5. die Erteilung und Entziehung der technischen Zugangsberechtigungen.“	
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Änderung des Beurkundungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 56a gestrichen.	
2. In § 16a Absatz 1 werden die Wörter „nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ durch die Wörter „durch Gesetz“ ersetzt.	
3. In § 16b Absatz 4 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „erzeugen“ durch das Wort „erstellen“ ersetzt.	
4. § 16c wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
„§ 16c	
Feststellung der Beteiligten mittels Video- kommunikation	
Erfolgt die Beurkundung mittels Video- kommunikation, soll sich der Notar Gewiss- heit über die Person der Beteiligten anhand ei- nes ihm elektronisch übermittelten Lichtbil- des sowie anhand eines der folgenden Nach- weise oder Mittel verschaffen:	
1. eines elektronischen Identitätsnachwei- ses nach § 18 des Personalausweisgeset- zes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes o- der nach § 78 Absatz 5 des Aufenthalt- gesetzes oder	
2. eines elektronischen Identifizierungs- mittels, das von einem anderen Mitglied- staat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurde und das	
a) für die Zwecke der grenzüber- schreitenden Authentifizierung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäi- schen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektroni- sche Identifizierung und Vertrau- ensdienste für elektronische Trans- aktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtli- nie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) anerkannt ist und	
b) auf dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert wurde.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<p>Das dem Notar zu übermittelnde Lichtbild ist mit Zustimmung des betreffenden Beteiligten nebst Vornamen, Familienname und Tag der Geburt aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines von Deutschland ausgegebenen Personalausweises, Passes oder elektronischen Aufenthaltstitels oder eines amtlichen Ausweises oder Passes eines anderen Staates, mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, auszulesen. Sofern ein Beteiligter dem Notar bekannt ist, ist die elektronische Übermittlung eines Lichtbildes nicht erforderlich.“</p>	
<p>5. In § 40a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach § 12 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „durch Gesetz“ ersetzt.</p>	
<p>6. In § 49 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift“ ein Komma und die Wörter „der elektronischen Urschrift“ eingefügt.</p>	
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b>	<b>Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b>
<p>§ 77 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>Das Bürgerliche Gesetzbuch</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p><b>1. § 77 wird wie folgt geändert:</b></p>
<p>1. Der Wortlaut wird Absatz 1.</p>	<p>a) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p>	<p>b) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„(2) Die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig.“</p>	
	<p><b>2. § 356 Absatz 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:</b></p>
	<p>a) <b>Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:</b></p>
	<p>„a) <b>der Unternehmer mit der Vertragserfüllung begonnen hat,</b>“.</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
	b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.
	c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und die Angabe „Buchstabe a“ wird durch die Angabe „Buchstabe b“ ersetzt.
	d) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 5</b>
<b>Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Die notarielle Errichtung der Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie im Rahmen der Gründung der Gesellschaft gefasste Beschlüsse der Gesellschafter können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Sonstige Willenserklärungen, welche nicht der notariellen Form bedürfen, können mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes beurkundet werden; sie müssen in die nach Satz 1 errichtete elektronische Niederschrift aufgenommen werden. Satz 3 ist auf einstimmig gefasste Beschlüsse entsprechend anzuwenden.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
2. Dem § 48 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Versammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären.“	
<b>Artikel 6</b>	<b>Artikel 6</b>
<b>Weitere Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung</b>	<b>Weitere Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung</b>
Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2 Absatz 3 <i>Satz 1</i> wird wie folgt <i>gefasst</i> :	1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt <b>geändert</b> :
„Die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen.“	<p><b>a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:</b></p> <p>„Die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen; <b>dabei dürfen in den Gesellschaftsvertrag auch Verpflichtungen zur Abtretung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft aufgenommen werden.</b>“</p>
	<p><b>b) In Satz 2 werden die Wörter „In diesem Fall“ durch die Wörter „Im Falle der Beurkundung mittels Videokommunikation“ ersetzt.</b></p>
2. § 53 wird wie folgt geändert:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In Absatz 1 wird das Wort „Beschuß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Beschuß muß notariell beurkundet werden, derselbe“ durch die Wörter „Der Beschluss“ ersetzt.	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des Rechtsausschusses</b>
„(3) Der Beschluss muss notariell beurkundet werden. Erfolgt die Beschlussfassung einstimmig, so ist § 2 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden.“	
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	
3. Dem § 55 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Die notarielle Aufnahme oder Beglaubigung der Erklärung kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“	
4. In § 57 Absatz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „von den Anmeldenden unterschriebene“ die Wörter „oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene“ eingefügt.	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>Artikel 7</b>	<b>Artikel 7</b>
<b>Änderung des Genossenschaftsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Dem § 157 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:	
„Die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig.“	
<b>Artikel 8</b>	<b>Artikel 8</b>
<b>Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 31b Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „sowie die Familiennamen und den oder die Vornamen der vertretungsberechtigten Rechtsanwälte, die befugt sind, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden“ gestrichen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Rechtsausschusses
<b>Artikel 9</b>	<b>Artikel 9</b>
<b>Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung vom 23. September 2016 (BGBl. I S. 2167), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 21 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 3 wird aufgehoben.	
b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.	
2. § 23 Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:	
„Handelt es sich bei dem Postfachinhaber um eine Berufsausübungsgesellschaft, so darf diese das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente für die Berufsausübungsgesellschaft auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, nur solchen vertretungsberechtigten Rechtsanwälten einräumen, die ihren Beruf in der Berufsausübungsgesellschaft ausüben.“	
<b>Artikel 10</b>	<b>Artikel 10</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
(1) Artikel 2 Nummer 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Artikel 2 Nummer 3 <b>und Artikel 4 Nummer 2 treten</b> am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Die Artikel 1 und 2 Nummer 1 und 2 sowie die Artikel 3, 5, 7 bis 9 treten am 1. August 2022 in Kraft.	(2) Die Artikel 1 und 2 Nummer 1 und 2 sowie die Artikel 3, 5, 7 bis 9 treten am 1. August 2022 in Kraft.
(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2023 in Kraft.	(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2023 in Kraft.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Bericht der Abgeordneten Esra Limbacher, Stephan Mayer (Altötting), Dr. Till Steffen, Otto Fricke, Tobias Matthias Peterka und Clara Bünger

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/1672** in seiner 34. Sitzung am 12. Mai 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/2163** wurde in der 43. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2022 ebenfalls an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Digitales** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/1672, 20/2163 in seiner 12. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/1672, 20/2163 in seiner 17. Sitzung am 22. Juni 2022 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und Nichtteilnahme der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und Nichtteilnahme der Fraktion DIE LINKE. an der Abstimmung angenommen wurde.

### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 20/1672 Bezug genommen.

#### Zu Artikel 2 Nummer 1 (Änderung des § 10a Absatz 3 der Bundesnotarordnung)

##### Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung durch den neuen Buchstaben c.

##### Zu Buchstabe c:

Mit der neu vorgesehenen Nummer 4 des § 10a Absatz 3 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung (BNotO-E) soll bei der Beurkundung mittels Videokommunikation insbesondere für Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie für Personenhandelsgesellschaften mehr Flexibilität bei der Auswahl einer Notarin oder eines Notars geschaffen werden. Dazu soll in den Fällen, in denen die Eigenschaft als Gesellschafter aus dem

Handelsregister oder einem vergleichbaren Register ersichtlich ist, auch der Wohnsitz oder Sitz eines Gesellschafters der betroffenen juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft als örtlicher Anknüpfungspunkt für die Tätigkeit einer Notarin oder eines Notars in Betracht kommen. Dagegen würde insbesondere bei Aktiengesellschaften oder Genossenschaften eine Anknüpfung an den Wohnsitz oder Sitz eines Gesellschafters oder Genossen dazu führen, dass Anknüpfungspunkte für die notarielle Tätigkeit an einer unüberschaubaren Vielzahl von Orten entstehen würden, so dass das Ziel des § 10a Absatz 3 Satz 1 BNotO-E verfehlt würde. Deshalb kann bei derartigen juristischen Person wie in Nummer 3 vorgesehen nur an den Wohnsitz oder Sitz ihrer organschaftlichen Vertreter angeknüpft werden. Demgegenüber ist bei den von der neuen Nummer 4 erfassten Gesellschaften die Zahl der Gesellschafter in der Regel relativ begrenzt, so dass das Ziel des § 10a Absatz 3 Satz 1 BNotO-E nicht in Gefahr gerät. Zudem kann erforderlichenfalls durch eine Einsicht in das Handelsregister oder ein ihm vergleichbares Register rechtssicher festgestellt werden, ob eine Person Gesellschafter ist. Die Eigenschaft als Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann dabei der Gesellschafterliste entnommen werden. Der Begriff der vergleichbaren Register umfasst insbesondere das Partnerschaftsregister und das künftige Gesellschaftsregister, nicht jedoch etwa Aktienregister oder sonstige privat geführte Register. Bei ausländischen Registern muss insbesondere im Hinblick auf die Verlässlichkeit der Registerinhalte ein dem deutschen Handelsregister vergleichbares Niveau herrschen.

#### **Zu Artikel 4 Nummer 2 (Änderung des § 356 Absatz 5 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

Mit dem am 28. Mai 2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3483) wurden diejenigen Teile der Richtlinie (EU) 2019/2161 umgesetzt, mit denen die Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EG und die Klauselrichtlinie 98/6/EG abgeändert wurden. Mit der Neufassung von § 356 Absatz 5 BGB sollte der neu gefasste Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe m der Verbraucherrechterichtlinie umgesetzt werden. Durch die Neufassung wird bei den Voraussetzungen für das Erlöschen des Widerrufsrechts des Verbrauchers bei Verträgen über die Bereitstellung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten nunmehr unterschieden, ob sich der Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichtet oder ob er dem Unternehmer die Bereitstellung personenbezogener Daten zusagt hat. Die schon bisher in § 356 Absatz 5 BGB und Artikel 16 Buchstabe m der Verbraucherrechterichtlinie enthaltene Voraussetzung für das Erlöschen des Widerrufsrechts, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen haben muss, sollte für die in § 356 Absatz 5 Nummer 2 BGB geregelten Fälle nicht entfallen. Sie ist daher als neuer Buchstabe a in § 356 Absatz 5 Nummer 2 BGB-E einzufügen.

#### **Zu Artikel 6 Nummer 1 (Weitere Änderung von § 2 Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)**

Zu Buchstabe a:

Nach dem neu eingefügten § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 GmbHG-E sollen in den Gesellschaftsvertrag auch Verpflichtungen zur Abtretung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft aufgenommen werden dürfen, etwa in Form der Einräumung von Vorkaufs- oder Vorerwerbsrechten für Mitgesellschafter im Falle der späteren Veräußerung von Geschäftsanteilen an der zu gründenden Gesellschaft. Die Vorschrift erfasst korporative Vereinbarungen in Form sogenannter echter oder materieller Satzungsbestandteile ebenso wie schuldrechtliche Vereinbarungen, welche nur die an der Vereinbarung Beteiligten, nicht aber Nachfolger in den Geschäftsanteil zur Abtretung verpflichten (sogenannte unechte Satzungsbestandteile), da § 2 Absatz 3 Satz 1 GmbHG-E, wenn er von Gesellschaftsvertrag spricht, von einem formellen Satzungs begriff ausgeht und im rein äußerlichen, formellen Sinne das dem Registergericht einzureichende Gründungsstatut meint. Die Vorschrift setzt jedoch voraus, dass die entsprechenden Vereinbarungen in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Werden schuldrechtliche Verpflichtungen zur Abtretung von Geschäftsanteilen nicht (als unechte Satzungsbestandteile) im, sondern außerhalb des Gesellschaftsvertrages vereinbart (sogenannte schuldrechtliche Nebenvereinbarungen oder Gesellschaftervereinbarungen) ist eine Beurkundung mittels Videokommunikation daher nicht zulässig.

#### **Zu Buchstabe b:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung durch den Buchstaben a.

#### **Zu Artikel 10 Absatz 1 (Inkrafttreten der Änderung nach Artikel 4 Nummer 2)**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Änderung von Artikel 4 Nummer 2 soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Berlin, den 22. Juni 2022

**Esra Limbacher**  
Berichtersteller

**Stephan Mayer (Altötting)**  
Berichtersteller

**Dr. Till Steffen**  
Berichtersteller

**Otto Fricke**  
Berichtersteller

**Tobias Matthias Peterka**  
Berichtersteller

**Clara Bünger**  
Berichterstellerin

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*